

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

J. 71.

Montag, 27. März 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch einen Konsul für 1 Mark 1 Mark 45 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postenjahr 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Samstag 2 Mark 7 Pf. Nach Einschätzung werden angezogen.

Anzeigen-Kontrolleur: Mr. Klemmer bei Konsulat 100 vermittel 9 Uhr nachts.

Druk und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 22., 25., 26.,

27., 28. und 29. April dieses Jahres

von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags

werden auf dem Infanterie-Schießplatz bei Haidehäuser und  
am 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 22.,  
25., 26., 27., 28. und 29. April dieses Jahres

von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags

auf dem Feldartillerie-Schießplatz bei Zethain Scharfschleichen abgehalten und werden  
die Schießplätze an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens  
gesperrt.

Der Wülfner Weg bleibt an allen Schießtagen für den Verkehr frei.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

1. An den Schießtagen werden alle öffentlichen Wege, die die Schießplätze schneiden,  
für jeden Verkehr durch Schlagbäume oder Tafeln gesperrt. Den Warnungen der Ab-  
sperrmannschaften ist Folge zu leisten. Bei nicht gesperrten Wegen ist der Platz ohne  
Aufenthalt zu passieren.

2. Als weithin sichtbares Zeichen, daß geschossen wird, werden bei Jacobsthal,  
Kleintrebnitz, Riesa, Haidehäuser, Lichtensee und am Südende des Baradenlagers Zethain  
rot-weiß-rote Flaggen gehisst.

3. Jede fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der zum Absperren der Schieß-  
plätze dienenden Vorrichtungen (Fahnenstangen, Schlagbäume, Verbots- und Warnungs-  
tafeln), der Einrichtung der Schießplätze (Sicherheitsstände, Fernsprechleitung u. s. w.),  
sowie der aufgestellten Ziele mit Zubehör, Flaggen und Markierzeichen wird strafrechtlich  
verfolgt.

4. Das Suchen von verschossener Munition (Sprengstücke, Infanteriegesschossen) auf  
dem Truppenübungsplatz ist Zivilpersonen verboten. Die von Zivilpersonen gelegentlich  
gefundenen Sprengstücke sind im Artillerie-Scheibendepot des Baradenlagers Zethain  
gegen entsprechende Geldvergütung abzugeben.

Wer die bei den Übungen der Feldartillerie verschossene Munition sich wider-  
rechtlich eignet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft (§ 291 des Reichsstraf-  
gesetzbuches, unter Umständen auch nach §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat mili-  
tarischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893).

Zünden mit Blänsladungen, einzelne Blänsladungen (kleine zylindrische Kapseln aus  
Messing) oder blind gegangene Geschosse dürfen unter keinen Umständen verhürt  
werden, weil dies mit Lebensgefahr verbunden ist. Es wird hierzu wegen der selbst  
nach längerer Zeit noch bestehenden Explosionsgefahr eindringlich gewarnt. Ein Nach-  
graben oder Freilegen von diesen in die Erde eingedrungenen Geschossen ist streng ver-  
boten. Dabei ist gleichgültig, ob das Geschoss eine Granate oder ein Schrapnel, ob es  
mit Zünden versehen ist oder nicht, ob der Finder von der Ungefährlichkeit überzeugt ist  
oder nicht. Findet jemand ein derartiges Geschoss bzw. ein Geschossteil, so hat er zu-  
nächst weiter nichts zu tun, als den Fund im Geschäftszimmer der Kommandantur an-  
zuzeigen und die Stelle nötigenfalls kenntlich zu machen. Für jedes auf dem Truppen-  
übungsplatz nachgewiesene blindgegangene Geschoss bzw. scharfen Zünden erhält der  
Finder eine Geldvergütung.

5. Außerdem wird erneut bekannt gegeben, daß Teile des Truppenübungsplatzes  
außerhalb der Wege nicht betreten werden dürfen.

Übertritten der vorstehend unter 1—5 angeführten Verbote werden, soweit  
nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht härtere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe  
bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Gutsvorsteher der umliegenden Orte werden  
veranlaßt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Be-  
kanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 24. März 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

319 D.

Dr. Uhlmann.

Hf.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Weida Blatt 108 auf den Namen Heinrich Julius  
Hähne eingetragene Grundstück soll am  
18. Mai 1905, vormittags 10 Uhr  
— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

## Vertliches und Sachliches.

Riesa, 27. März 1905.

— Auf die im amtlichen Teil d. VI. befindliche be-  
hördliche Bekanntmachung betr. Scharfschießen auf  
dem Infanterie-Schießplatz bei Haidehäuser und auf dem  
Feldartillerie-Schießplatz bei Zethain, insbesondere auf die  
Bestimmungen unter 1—5 sei hiermit aufmerksam gemacht.

— Der Radfahrerverein "Wanderer" veranstaltete gestern abend in dem entsprechend dekorierten Saale des  
Schützenhauses sein Wintervergnügen, zu dem viele Gäste  
und auch auswärtige Sportgenossen erschienen waren, die  
in herzlicher Weise vom Vereinsvorsitzenden begrüßt wurden.  
Mit dem Tanz, dem man sich in fröhlicher Weise widmete,  
waren sportliche Veranstaltungen verbunden. Zwei Reisen,  
gefahren von je 6 Mitgliedern des R.-V. "Wanderer", und  
ein solcher von 8 Mitgliedern des R.-V. "Gosa" und Umg.  
wurden vor Augen geführt und gelangen trotz schwieriger, forderlichen Schritte in dieser Angelegenheit getan-

Komplikationen, auf der hierzu etwas beengten Saalfläche  
gut. Die bis zum Schluss des Vergnügens andauernde  
heitere Stimmung förderten nebenbei auch die eingerichtete  
Saalpost und die Ausgabe verschiedener Scherzartikel.

— Der Besitzer des Riesaer Elektro- und Licht-  
Institutes Herr Prochnow hat eine Berufung nach der  
weitbekannten Vilzischen Naturheilanstalt in Radebeul als  
technischer Leiter der dortigen bedeutend erweiterten elektro-  
therapeutischen Abteilung erhalten und wird mit 1. Mai  
diese verlassen. Unsere Stadt verliert leider damit ein  
Institut, das mit seinen zahlreichen Apparaten unter ärztlich  
vorgebildeter sachgemäßer Leitung manchen Kranken Heilung  
brachte.

— Der Alpensonderzug im Anschluß an das dritte  
sächsische Kreisturnfest wird Dienstag, den 13. Juli abends  
Chemnitz verlassen und am 20. Juli früh in München  
eintreffen. Der Turnfahrtverein hat bereits die er-  
forderlichen Schritte in dieser Angelegenheit getan

— Wie uns die Handelskammer Dresden mitteilt, ha-  
bt das Reichspostamt infolge der immer häufiger auftretenden  
unrichtigen Adressierung von Postsendungen nach Mülheim  
(Rhein) oder Mülheim (Ruhr) die Postanstalten angewiesen,  
bei Einslieferung an den Schaltern alle Sendungen nach  
Mülheim zurückzuweisen, die nicht den deutlichen Zusatz  
(Rhein) oder (Ruhr) tragen. Für Pakete und Sendungen  
mit Wertangabe, die den unzweckmäßigen Zusatz (Rhein)  
oder (Ruhr) tragen, dabei aber nach dem anderen Ort be-  
stimmt sind, wird bei der Weiterleitung nach dem richtigen  
Bestimmungsort Nachsendungsporto erhoben. Im übrigen  
werden insbesondere die laufmännischen Kreise dringend er-  
sucht, bei der Adressierung aller Sendungen nach Mülheim  
die größte Sorgfalt auf die richtige und genaue Angabe der  
zusätzlichen Bezeichnung zu verwenden, damit unliebhafte  
und oft mal nachteilige Verzögerungen bei der Bestellung  
verhindert werden. Es ist überhaupt unbedingt notwendig,

etiketten, die mehrfach vorkommen, aufgeschrieben